



Rohstoff

Datum: 30. Oktober 2018

Gebührenfinanzierung 2016

Der Indikator der Gebührenfinanzierung in Kantonen und Gemeinden untersucht, zu welchem Anteil die Kosten in bestimmten Aufgabengebieten oder Verwaltungsbereichen (Funktionen) durch Gebühreneinnahmen finanziert werden. Dabei werden diejenigen Funktionen betrachtet, welche die höchsten Gebühreneinnahmen aufweisen: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, allgemeines Rechtswesen, Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft.

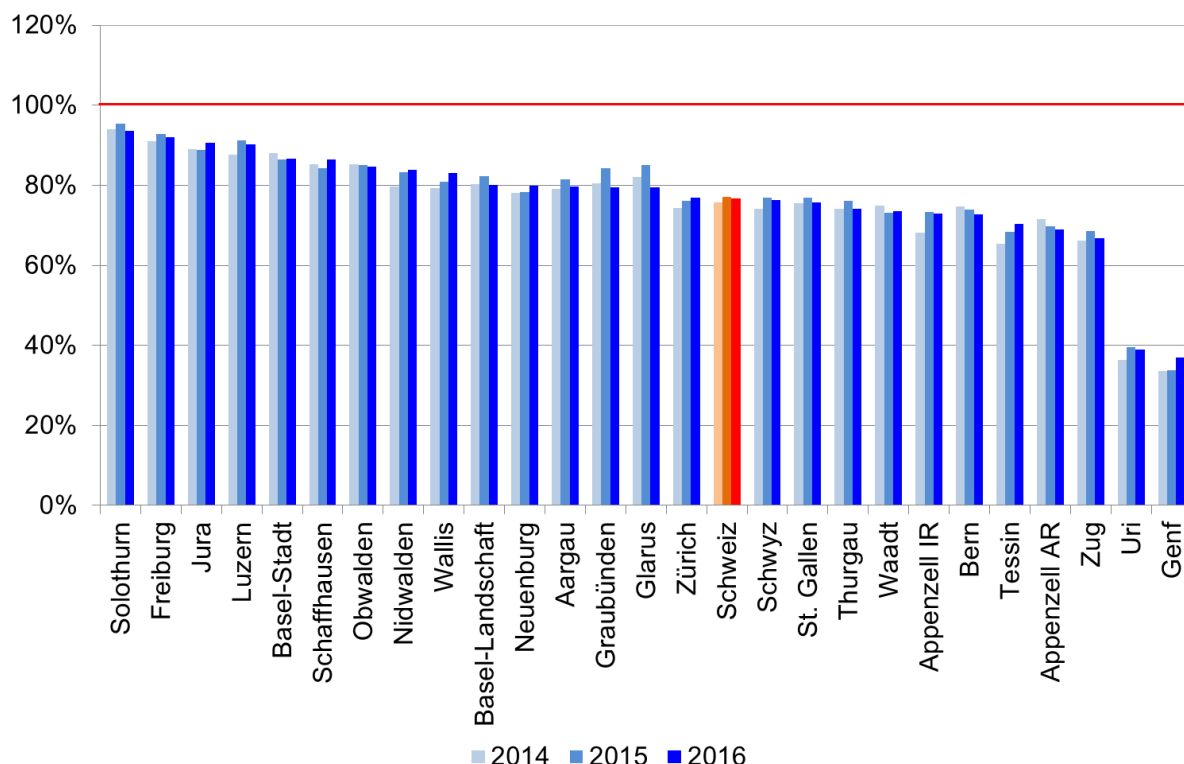
1. Gesamtindex: Detaillierte Resultate

Abbildung 1 zeigt den Gesamtindex über alle vier ausgewählten Funktionen für die drei letzten verfügbaren Jahre 2014-2016. Demnach weist kein Kanton einen Index von über 100% aus. Im Mittel decken die Gebühren, die für die Strassenverkehrsämter, das allgemeine Rechtswesen, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und die Abfallentsorgung bezahlt werden, in den drei Jahren rund 76% der Kosten in diesen Aufgabengebieten. Somit werden 24% der Kosten gemäss den verfügbaren Daten durch Steuereinnahmen oder Transfers gedeckt. Die Indizes der Kantone sind, abgesehen von einigen Spezialfällen am unteren Rand, in allen drei Jahren gleichmässig um den Mittelwert verteilt. So weisen über zwei Drittel der Kantone Werte auf, die höchstens zehn Prozentpunkte vom Durchschnitt der Indizes entfernt sind. Die Kantone am oberen Ende der Skala – 2016 sind das Solothurn, Freiburg und Jura – decken 91% bis 94% der betrachteten Kosten durch Gebühren. Bei den Kantonen Genf und Uri werden einige Kosten in den hier untersuchten Aufgabengebieten nicht über Gebühren finanziert oder wurden an öffentliche Unternehmungen ausgelagert, was sich in einem tiefen Index widerspiegelt.

Bei tiefen Indexwerten in einzelnen Kantonen sollte nicht automatisch der Schluss gezogen werden, dass dort Gebührenerhöhungen angezeigt wären. Indexwerte über 100% bedeuten demgegenüber auch nicht zwangsläufig, dass zu hohe Gebühren erhoben werden und diese reduziert werden müssen. Dies gilt sowohl für den Gesamtindex als auch für alle Teilindizes. Ein solches Urteil kann nur nach eingehender Prüfung der Daten und der rechtlichen Bestimmungen sowie nur für den Einzelfall einer bestimmten Gebühr in einer bestimmten Gemeinde gefällt werden. Der Index der Gebührenfinanzierung operiert auf einer aggregierten

Ebene und ist für solche Untersuchungen ungeeignet. Er kann vielmehr als Instrument für den interkantonalen Vergleich verwendet werden und Hinweise auf ein mögliches Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung liefern¹.

Abbildung 1: Gebührenfinanzierung von öffentlicher Versorgung und Dienstleistungen



Der Mittelwert der kantonalen Indizes, der sich 2016 auf 77 % beläuft, ist gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. Einzig im Kanton Glarus ist der Gesamtindex mit 6 Prozentpunkten etwas deutlicher zurückgegangen. Dabei waren vor allem steigende Ausgaben in den Bereichen Strassenverkehrsamt, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung die Haupttreiber dieser Entwicklung. Die einzelnen Teilindizes werden in den nachfolgenden Abschnitten analysiert. Diese liefern detailliertere Informationen über die Gründe für die Schwankungen des Gesamtindex oder gehen auf besondere Entwicklungen in einzelnen Kantonen ein. Da die eidgenössische Finanzstatistik stets bemüht ist, den Erhebungsumfang in Richtung Vollerhebung zu erweitern und dadurch die Datenqualität weiter zu erhöhen, können Verschiebungen bei den Indexwerten einzelner Kantone auch auf solche Änderungen zurückzuführen sein.

2. Teilindex Strassenverkehrsämter

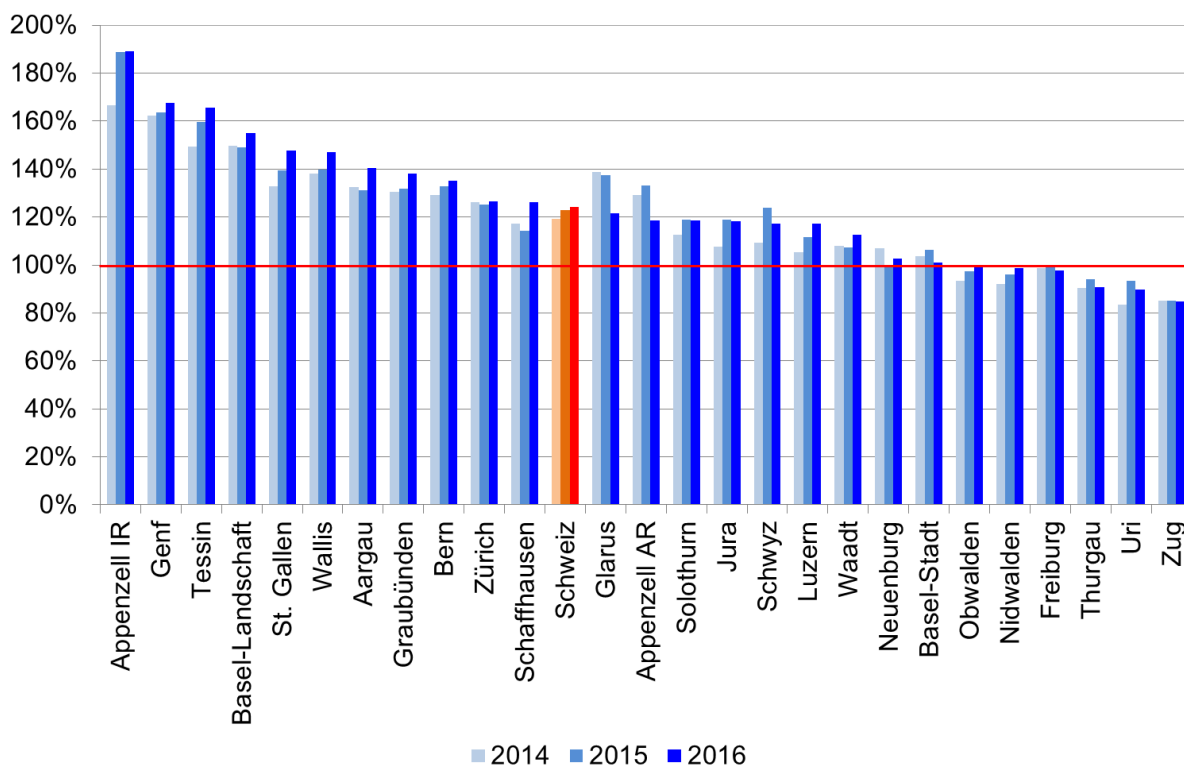
Als erster Teilindex wird in Abbildung 2 der Gebührenindex der Strassenverkehrsämter dargestellt. Er berücksichtigt unter anderem die für Führer- und Fahrzeugausweise sowie für Motofahrzeugprüfungen erhobenen Gebühren. Hier liegt bereits der durchschnittliche Index mit 124% klar über der Paritätsgrenze, bei der sich Gebühreneinnahmen und Kosten die Waage halten. Bei allen übrigen Teilindizes liegt der Schweizer Mittelwert unter 80%, und es sind nur einzelne Kantone, in denen die Gebühreneinnahmen die Kosten übersteigen. Beim

¹ Die vollständige Zuordnung von Ausgaben und Einnahmen zu den Aufgabengebieten (Funktionen), in denen sie anfallen, ist zentral für die Aussagekraft des Gebührenindex. Die Interpretierbarkeit des Gebührenindex ist unter anderem deshalb zu relativieren, weil die in den Harmonisierten Rechnungslegungsmodellen der Kantone und Gemeinden (HRM1 und HRM2) festgelegten Vorgaben durch die Gemeinwesen teilweise unvollständig umgesetzt werden.

Gebührenindex der Strassenverkehrsämter liegen die Gebühreneinnahmen dagegen in elf Kantonen mehr als ein Viertel über den Kosten. Am höchsten ist das Verhältnis in den Kantonen Appenzell IR (189%), Genf (168%) und Tessin (166%). Die Grenze von 100% kann zwar aufgrund diverser methodischer Schwierigkeiten bei der Konstruktion des Indexes nicht als absolut betrachtet werden. So können u.a. Kontrollschildauktionen wie sie zum Beispiel in den Kantonen Schwyz und Zürich durchgeführt wurden, zu hohen Einnahmen und damit Verzerrungen des Gebührenindexes führen.² Trotzdem können die vorliegenden Werte in den betreffenden Kantonen zumindest als Hinweis auf ein mögliches Missverhältnis zwischen den im Bereich der Strassenverkehrsämter erhobenen Gebühren und den anfallenden Kosten interpretiert werden.

Bei den Kantonen mit Werten unter 100% wie z.B. in Zug, Uri oder Thurgau heisst das im Umkehrschluss nicht, dass die Gebühren zu tief wären und erhöht werden sollten. Ein Index unter 100% bedeutet nur, dass ein Teil der Kosten in der Funktion Strassenverkehrsamt durch Steuern, Transfers oder Entschädigungen gedeckt wird. So erhält z.B. das Strassenverkehrsamt des Kantons Freiburg eine Entschädigung vonseiten des Kantons für die Eintreibung der Motorfahrzeug- und Schiffssteuern.

Abbildung 2: Gebührenfinanzierung im Bereich Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt



Der Mittelwert aller Kantone setzte im Berichtsjahr seinen stetigen Anstieg fort, auch wenn das Ausmass im Vergleich zu den beiden Vorjahren 2014 und 2015 mit 1 Prozentpunkt bescheidener ausfiel. Am stärksten zugenommen hat der Index in den Kantonen Schaffhausen (+12 Prozentpunkte) und Aargau (+9 Prozentpunkte). In beiden Kantonen führte eine Kombination aus steigenden Einnahmen und sinkenden Ausgaben zu diesem Ergebnis. Der überdurchschnittliche Zuwachs der Gebühreneinnahmen in Schaffhausen lässt sich gemäss den Angaben des Strassenverkehrsamts auf einen deutlichen Abbau der Rückstände bei den Fahrzeugprüfungen zurückführen. Gleichzeitig wurde im Vorjahr 2015 eine Rückstellung für

² vgl. Ausführungen zur Berechnungsmethode im Anhang.

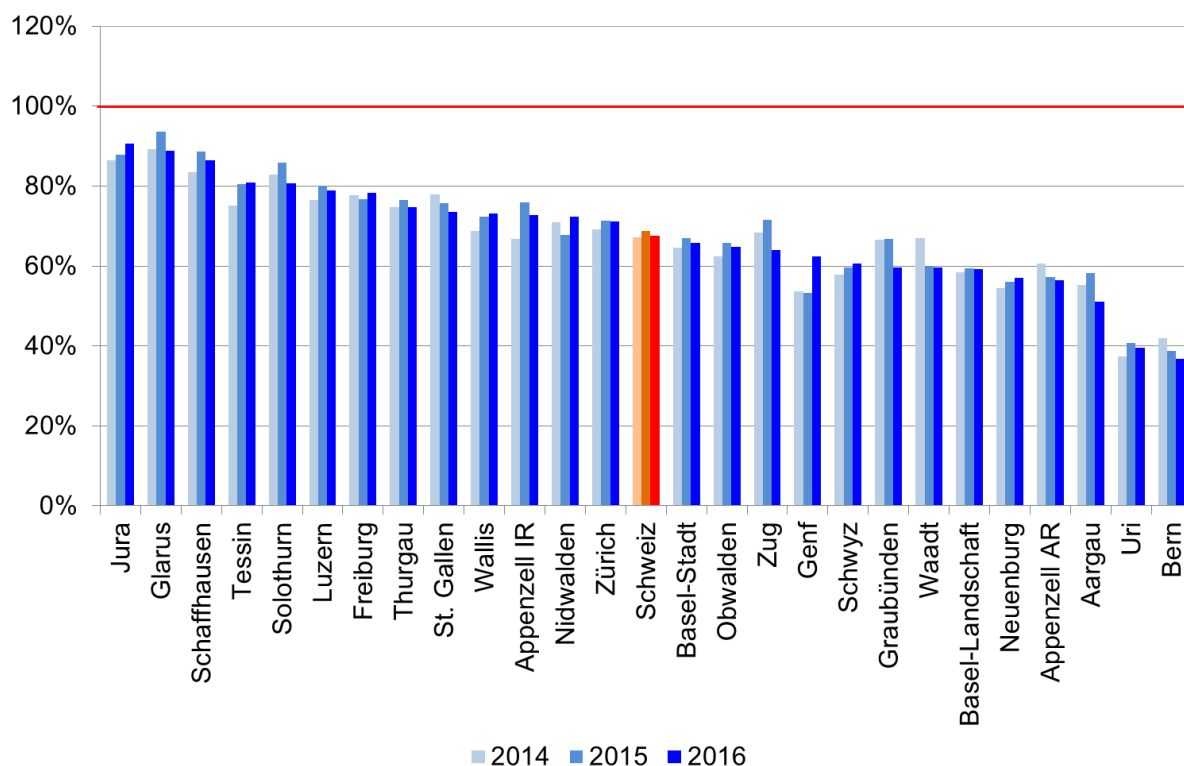
ein Informatikprojekt gebildet, was den Rückgang bei den Ausgaben 2016 erklärt. Im Kanton Aargau liegt der Anstieg der Einnahmen im Bereich der letzten Jahre, während die Ausgaben klar zurückgehen. Neben den deutlich tieferen Debitorenverlusten wurde dabei vor allem auch der Personalaufwand im Rahmen der durchgeführten Entlastungsmassnahmen gesenkt.

Von den zehn Kantonen, deren Index gegenüber dem Vorjahr zurückging, fallen Glarus und Appenzell Ausserrhoden mit einem Rückgang von 16 bzw. 15 Prozentpunkten besonders auf. In Appenzell Ausserrhoden sind die Daten des Berichtsjahres 2016 allerdings nur bedingt mit denjenigen des Vorjahres vergleichbar, weil der Kanton nun eine genauere Zuordnung der Kosten im Bereich Strassenverkehr vorgenommen hat. Im Kanton Glarus wurde zum einen eine grössere Anschaffung im Bereich Maschinen und Geräte getätigt, die einen Rückgang des Indexes verursacht. Zum anderen trugen auch rückläufige Gebühreneinnahmen zum tieferen Index bei. Als Reaktion auf die Empfehlungen des Preisüberwachers³ wurde auf den 1.1.2016 das Gebührenreglement angepasst und damit der Tarif für Führer-, Lernfahr- und Fahrzeugausweise gesenkt.

3. Teilindex allgemeines Rechtswesen

Der Teilindex allgemeines Rechtswesen umfasst viele unterschiedliche Gebührenarten, darunter das Betreuungswesen, die Einwohnerkontrolle, das Grundbuchamt, das Konkursamt, das Zivilstandsamt und viele andere mehr. Eine weitere Differenzierung ist mit den Zahlen der Finanzstatistik nicht möglich. Der Mittelwert des Indexes lag 2016 bei 68% und die einzelnen Werte schwankten zwischen 37% im Kanton Bern und 91% im Kanton Jura (Abbildung 3).

Abbildung 3: Gebührenfinanzierung im Bereich allgemeines Rechtswesen



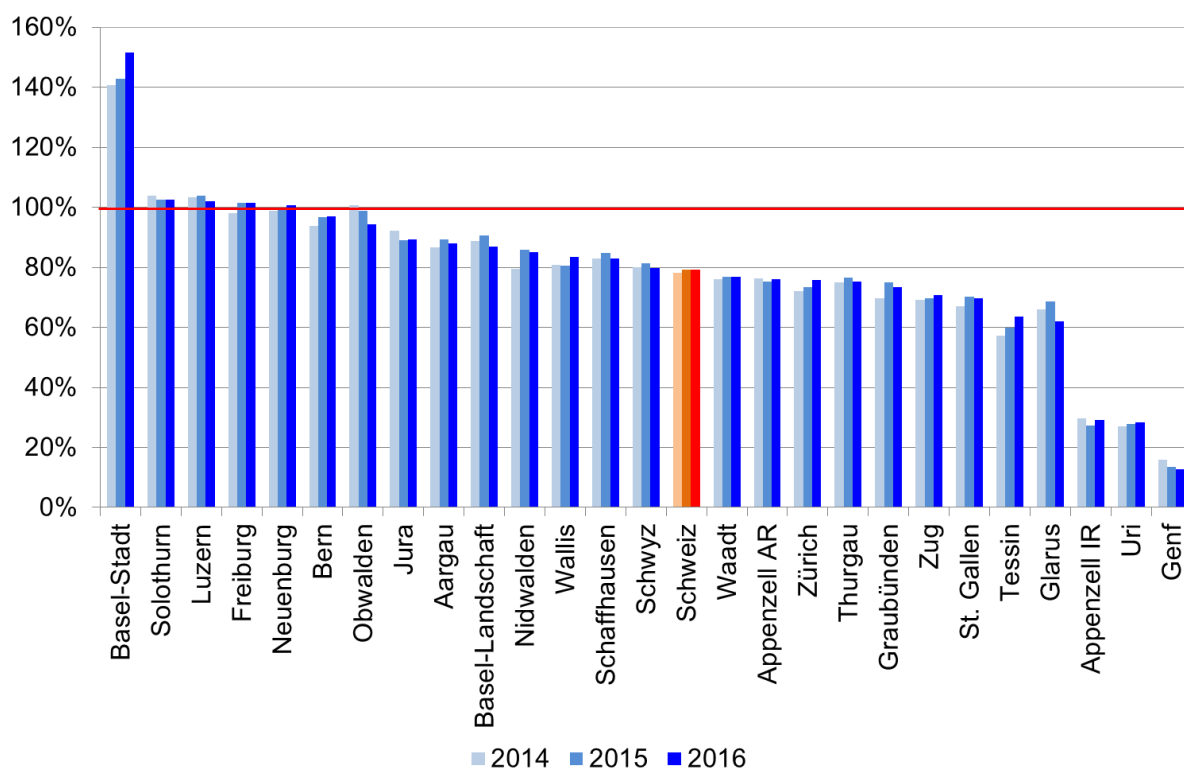
³ Gebührenvergleich Strassenverkehrsämter 2014

Im Vergleich zum Vorjahr nahm der Mittelwert um einen Prozentpunkt ab. Die grössten Rückgänge verzeichneten die Kantone Zug (-8 Prozentpunkte) und Aargau (-7 Prozentpunkte). Bei beiden waren sinkende Gebühreneinnahmen ausschlaggebend für den tieferen Indexwert. In Zug waren die Bereiche Grundbuch-, Vermessungs- und Konkursamt und die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB von geringeren Gebühreneinnahmen betroffen. Im Aargau waren hauptsächlich die Baubewilligungen rückläufig. Gemäss Angaben des Kantons blieb die Bautätigkeit zwar stabil, aber die grossen Bauvorhaben fehlten, was sich in sinkende Gebühreneinnahmen niederschlug. Den einzigen nennenswerten Anstieg des Indexes im Bereich allgemeines Rechtswesen wies der Kanton Genf aus. Hier führte ein markanter Rückgang der Ausgaben zum Indexanstieg. Dieser lässt sich einerseits mit einer im Vorjahr getätigten Rückstellung erklären. Andererseits war auch eine Änderung der Buchhaltungspraxis beim Betriebsamt des Kantons mitverantwortlich.

4. Teilindex Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Der Teilindex für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung beläuft sich 2016 im Mittel auf 79%. Die Werte der allermeisten Kantone liegen teilweise deutlich unter der 100%-Marke (Abbildung 4). In einigen Kantonen liegen die Indizes sogar deutlich unter 50%, so bei Genf, Uri und Appenzell IR. Einzig im Kanton Basel-Stadt ist der Indexwert mit 151% klar über der Paritätsgrenze.

Abbildung 4: Gebührenfinanzierung im Bereich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung



Die hohe Diskrepanz zwischen den Kantonen mit den höchsten und denjenigen mit den tiefsten Indizes widerspiegelt die Vielfalt der kantonalen und kommunalen Regelungen bei der Gebührenerhebung im Bereich Wasser/Abwasser. Ein systematischer Gebührenvergleich wird dadurch erheblich erschwert. So ist in der Finanzstatistik, die sich auf den staatlichen Sektor beschränkt, z.B. die Wasserversorgung nicht in den Zahlen jedes Kantons enthalten.

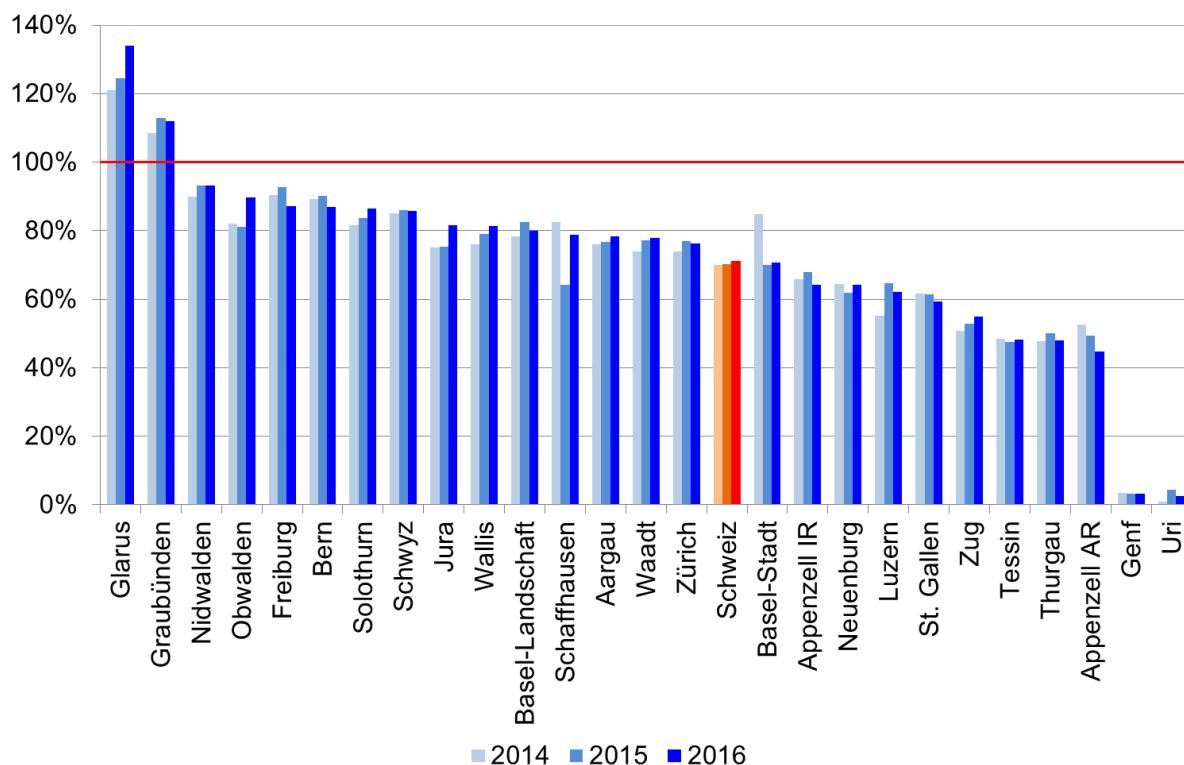
Erhebungsgegenstand sind gemäss internationalen Standards der Sektorisierung einzig die öffentlichen Haushalte, während öffentliche Unternehmungen nicht erfasst werden. Somit fallen Wasserversorgungsunternehmen weg, die sich mehrheitlich über Marktpreise finanzieren oder nicht durch die öffentliche Hand kontrolliert werden. Sind solche Unternehmen in den Staatsrechnungen enthalten, werden sie ausgebaut.

Der Mittelwert aller Kantone ist gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben. In den meisten Kantonen sind dabei nur geringfügige Änderungen festzustellen. Einzig bei den Indizes von Basel-Stadt und Glarus sind die Abweichungen nach oben bzw. nach unten etwas ausgeprägter. Im Kanton Basel-Stadt, dessen Index um 9 Prozentpunkte zugenommen hat, ging die Umstrukturierung des Tiefbauamtes weiter, was zu einer neuen Verteilung der Ausgaben auf die Funktionen führte. Deshalb sind die Zahlen nur bedingt mit denjenigen des Vorjahres vergleichbar. Im Vorjahr 2015 war der Teilindex Abfallentsorgung aus dem gleichen Grund stark zurückgegangen. Im Kanton Glarus führten hohe Zahlungen für den Neubau einer Mikroverunreinigungsanlage zum klaren Indexrückgang von 7 Prozentpunkten.

5. Teilindex Abfallentsorgung

Ähnlich ist das Bild beim Gebührenindex für Abfallentsorgung. Auch hier liegt der Schweizer Mittelwert mit 71% im Jahr 2016 weit unter der 100%-Marke, und die kantonalen Unterschiede sind beträchtlich. Viele Westschweizer Gemeinden decken die Kosten für die Abfallbewirtschaftung durch Steuer- statt durch Gebühreneinnahmen, woraus sehr tiefe Werte bei diesem Teilindex resultieren (z.B. in Genf). In anderen Kantonen werden die Dienstleistungen rund um die Abfallentsorgung nicht durch die Gemeinden direkt erbracht, sondern sind an eine öffentliche Unternehmung ausgelagert (z.B. in Uri). Einzig im Kanton Glarus liegt der Grad der Gebührenfinanzierung mit 134% deutlich über der Paritätsgrenze.

Abbildung 5: Gebührenfinanzierung im Bereich Abfallwirtschaft



2016 nahm der Mittelwert aller Kantone im Vergleich zum Vorjahr leicht zu (+1 Prozentpunkt). Mit +15 bzw. +10 Prozentpunkten waren die Veränderungen in den Kantonen Schaffhausen und Glarus relativ stark. Bei Schaffhausen handelt es sich um eine Rückkehr auf das Niveau von vor 2015. 2015 hatte ein grösserer Sanierungsbeitrag am Bilanzfehlbetrag der Kehrrechtbehandlungsanlage zu einem vorübergehenden Rückgang des Indexes geführt, der nun wieder ausgeglichen wird. Bei Glarus sind es, wie oft in den letzten Jahren, die Einnahmen aus Deponiegebühren, die sich markant erhöhten und damit den Index in die Höhe getrieben haben.

Anhang

Parlamentsauftrag

Die EFV publiziert den **Indikator der Gebührenfinanzierung** in Kantonen und Gemeinden in Erfüllung der Motion Steiner (06.3811) "Transparenz in der Gebührenbelastung". Darin wird der Bundesrat beauftragt, analog der Erhebung "Steuerbelastung in der Schweiz" jährlich auch eine Erhebung "Gebührenbelastung in der Schweiz" vorzunehmen und zu publizieren.

Die Publikation "Steuerbelastung in der Schweiz" informiert über die Belastung durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern in allen Schweizer Gemeinden für ausgewählte Steuersubjekte. Sie ist somit sehr umfangreich und bietet ein detailliertes Bild der unterschiedlichen Steuerlast, die von den Steuerpflichtigen in der Schweiz getragen wird. Diese ausführliche Darstellung ist aber nur möglich, weil auf standardisierte Steuerobjekte (Steuersubstanz) und Steuersubjekte (Steuerzahler) zurückgegriffen werden kann. Anders verhält es sich bei den Gebühren. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Motion Steiner vom 9. März 2007 ausführt, ist die Basis für Gebühren und Abgaben "der Konsum oder die Beanspruchung von öffentlichen Leistungen, die von einem Benutzer zum anderen nicht identisch sind". Weiter "berechnen sich die Tarife für Gebühren und Abgaben aus Rechtsvorschriften und gänzlich heterogenen Verordnungen, die sich von einem Kanton zum anderen sowie von einer Gemeinde zur anderen unterscheiden. Somit fehlt eine einheitliche Basis für Gebühren und Abgaben, was es praktisch verunmöglicht, standardisierte Abgabentypen zu bestimmen".

Dennoch nahmen beide Räte die Motion an, wobei die ursprünglich hohen Forderungen im Rahmen der parlamentarischen Beratungen deutlich eingeschränkt wurden. Die Beratungen in der zuständigen Kommission und im Ständerat stellten zunächst die fehlende Transparenz und das "Missverhältnis zwischen der Gebühr und der vom Staat erbrachten Leistung" (Stellungnahme der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 15. Januar 2008) ins Zentrum der Diskussion. Weiter wurde festgehalten, dass die Statistik nicht umfassend sein muss, sondern sich z.B. auf typische Haushaltskategorien und auf wichtige und hohe Gebühren beschränken soll. Der Bundesrat soll die Motion so umsetzen, "dass der Aufwand auch in einem verhältnismässigen Rahmen bleibt" (Wortprotokoll des Ständerats vom 5. März 2008).

Konzept

Mit dem durch die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) angewendeten Konzept für einen Indikator für den interkantonalen Vergleich der Gebührenfinanzierung soll durch eine klare und einfach nachvollziehbare Berechnungsmethode die Transparenz auf kantonaler Ebene erhöht werden. Der aggregierte Indikator für die Gebührenfinanzierung in der Schweiz liefert indes keine Informationen über die Belastung einzelner Haushaltstypen. Solche Informationen sind bereits in umfangreicher Form beim Preisüberwacher und bei einzelnen Kantonen erhältlich.

Mit diesem Vorgehen – aggregierte Sichtweise seitens der EFV und detaillierte Informationen seitens der entsprechenden Fachstellen – wird eine ähnliche Idee verfolgt wie beim kantonalen Vergleich der Steuerbelastung. Der Steuerausschöpfungsindex, der von der EFV jährlich berechnet wird, stellt ein aggregiertes Mass für die Belastung des gesamten Steuersubstrats durch Kanton und Gemeinden dar. Die detaillierten Statistiken des entsprechenden Fachamts, in diesem Fall der ESTV, bilden zusätzlich die Steuerbelastung einzelner Haushaltstypen in bestimmten Gemeinden ab. Beide Sichtweisen zusammen erlauben eine differenzierte Beurteilung der Steuerbelastung in der Schweiz. Entsprechend soll durch den Gebührenindex der EFV einerseits und durch die Detailbetrachtungen des Preisüberwachers und etwaiger anderer Fachstellen andererseits ein differenziertes Gesamtbild der Gebührenbelastung ermöglicht werden.

Zentral ist, dass die unterschiedlichen Arbeiten im Bereich der Gebührenerhebung nicht als Substitute, sondern als sich ergänzende Analysen betrachtet werden. So können die Aussagen des Preisüberwachers zur Abfallentsorgung in einer bestimmten Stadt nicht mit dem Index der Gebührenfinanzierung der EFV im entsprechenden Kanton verglichen werden. Dies zum einen, weil die Ergebnisse für eine einzelne Gemeinde deutlich vom Bild im gesamten Kanton abweichen können. Zum anderen stehen hinter diesen beiden Untersuchungen unterschiedliche Methoden, Datengrundlagen und Konzepte, die einen solchen Vergleich verunmöglichen. Vielmehr beleuchten die Ergebnisse unterschiedliche Seiten des gleichen Themenbereichs und führen somit zwangsläufig zu unterschiedlichen Aussagen, die einander nicht widersprechen, sondern ergänzen.

Begriffsklärung und Methode⁴

An dieser Stelle soll kurz der Begriff "Gebühr" geklärt werden. Gemäss der gängigen Definition handelt es sich bei einer Gebühr um eine Abgabe, welche für die Inanspruchnahme einer bestimmten staatlichen Leistung zu entrichten ist. Somit ist beispielsweise die sogenannte Jahresgebühr für Kreditkarten keine Gebühr im Sinne dieser Definition, sondern ein Preis, der an ein privates Unternehmen bezahlt wird. Auch die Abgrenzung einer staatlichen Leistung gegenüber der Leistung eines öffentlichen Unternehmens ist hier von Bedeutung. Wird eine Institution zwar von der öffentlichen Hand kontrolliert, ihre Kosten aber zum grossen Teil über den Markt finanziert, handelt es sich dabei nicht um eine staatliche Einheit, sondern um ein öffentliches Unternehmen. Dies ist beispielsweise bei Verkehrsbetrieben, Spitälern und Elektrizitätsversorgern der Fall. Die von solchen Institutionen erhobenen Preise sind ebenfalls keine Gebühren und somit nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen⁵.

Der Gebührenindex der EFV stützt sich auf das Kostendeckungsprinzip. Gemäss dieser Grundregel darf der Gesamtertrag der Kausalabgaben, zu denen Gebühren zählen, die gesamten Kosten des entsprechenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen. Folglich sollte das Verhältnis zwischen Ertrag und Kosten auf unter 100% zu liegen kommen. Streng genommen wäre bei einem Index von über 100% das Kostendeckungsprinzip verletzt. Diese Grenze kann allerdings aufgrund von diversen methodischen Schwierigkeiten, auf die in den nächsten Abschnitten eingegangen wird, nicht als absolut betrachtet werden. Nichtsdestotrotz kann ein Index von klar über 100% als Hinweis auf ein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung interpretiert werden. Der Umkehrschluss gilt im Übrigen nur beschränkt. Liegt das Verhältnis zwischen Gebühreneinnahmen und Ausgaben deutlich unter 100%, kann das nicht unmittelbar als Legitimation für eine Gebührenerhöhung verstanden werden. Ein solches Urteil kann erst nach eingehender Prüfung der Daten und der rechtlichen Bestimmungen im konkreten Einzelfall erfolgen. So sind in den Ausgaben einzelner Aufgabengebiete auch Dienstleistungen enthalten, die nicht über Gebühren finanziert werden (z.B. öffentliche Brunnen in der Funktion Wasserversorgung). Dies führt tendenziell zu einem nach unten verzerrten Index.

Somit lässt sich die Gebührenfinanzierung für einen Verwaltungszweig gemäss folgender Formel berechnen:

$$\text{Gebührenindex} = \frac{\text{Gesamtertrag aus Gebührenerhebung}}{\text{Kosten}}$$

Der Ertrag lässt sich vergleichsweise leicht ermitteln. Gemäss dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 sind zunächst die Sachgruppen 4210 "Gebühren für Amtshandlungen" und 4240 "Benützungsgebühren und

⁴ Im Konzeptpapier wird detailliert auf die Methodik eingegangen.

⁵ Die Tabelle auf S. 10 führt die Besonderheiten bei der Sektorisierung in jedem Kanton auf.

Dienstleistungen" relevant. Aufgrund erheblicher Unterschiede bei der Verbuchungspraxis der Kantone und Gemeinden wird zusätzlich die Sachgruppe 4250 "Verkäufe" berücksichtigt. Selbstverständlich erhöht dies den Gesamtertrag aus der Gebührenerhebung und damit auch – ceteris paribus – den Gebührenindex. Das ist ein Grund, warum die Grenze von 100% nicht als absoluter Hinweis für eine Verletzung des Kostendeckungsprinzips verstanden werden kann. Zusätzlich werden bei den Kennzahlen im Bereich Wasser/Abwasser die Sachgruppen Investitionsbeiträge (674-678) berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die häufig erhobenen Anschlussgebühren in die Berechnung einfließen.

Die Auswahl der Verwaltungszweige (Funktionen), für die jeweils ein Index berechnet wird, erfolgt gemäss den generierten Gebührenerträgen. Die fünf Schlüsselbereiche, in denen insgesamt rund 53% aller Gebühren anfallen, sind allgemeines Rechtswesen (18,1%), Abwasserbeseitigung (14,4%), Abfallwirtschaft (9,5%), Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (6,2%) und Wasserversorgung (4,7%). Aufgrund der Unterschiede bei der Verbuchungspraxis der Kantone und Gemeinden werden die Funktionen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gemeinsam betrachtet. Einige weitere Verwaltungszweige wie übrige allgemeine Dienste und übrige Strassen, in denen ebenfalls wichtige Teile der Gebühreneinnahmen anfallen (4,9%, bzw. 3,9%) werden hingegen nicht näher untersucht. Diese Aufgabengebiete umfassen dermassen viele Dienstleistungen, darunter auch solche, nicht über Gebühren finanziert werden, so dass eine Analyse kaum Aussagekraft hätte.

Neben den laufenden Ausgaben im jeweiligen Verwaltungszweig umfassen die Kosten auch eine Schätzung der Abschreibungen, sowie eine Schätzung der Zinskosten. Die Abschreibungen können nämlich nicht direkt der jeweiligen Funktion zugeordnet werden. Doch der Wertverzehr kann gerade bei der Wasserversorgung und bei der Abwasser- und Abfallentsorgung einen beträchtlichen Teil der anfallenden Kosten ausmachen. Damit die Abschreibungen trotzdem in die Berechnungen integriert werden können, werden sie mithilfe des Mittelwerts der Investitionsausgaben über alle verfügbaren Jahre geschätzt. Dies ist zweifellos eine nur sehr grobe Annäherung und sie stellt eine weitere methodische Einschränkung dar, welche dafür verantwortlich ist, dass die Grenze von 100% nicht als absolut betrachtet werden kann. Trotzdem erscheint sie vor dem Hintergrund der verfügbaren Daten zweckmässig. Auch bei den Zinskosten stellt sich das Problem, dass sie nicht in allen Kantonen und Gemeinden eindeutig dem jeweiligen Verwaltungsbereich zugeordnet werden können. Um sie dennoch im Gebührenindex zu berücksichtigen, werden sie anhand der funktionalen Verteilung der Gesamtausgaben geschätzt. Auch hier ist klar, dass es sich dabei nur um eine sehr grobe Schätzung handelt. Angesichts fehlender Daten ist sie aber dennoch sinnvoll.

Tabelle: Gebührenfinanzierung von öffentlicher Versorgung und Dienstleistungen – Besonderheiten bei der Sektorisierung

Kanton	Besonderheiten bei der Erfassung
ZH	Horgen: ARA, Wasserversorgung ausgebucht Uster: ARA ausgebucht Wetzikon: ARA, Wasserversorgung ausgebucht Wädenswil: ARA, Wasserversorgung ausgebucht Winterthur: ARA, Wasserversorgung, Kehrrichtverbrennungsanlage ausgebucht Zürich: ARA, Wasserversorgung, Kehrrichtverbrennungsanlage ausgebucht, Abfallbewirtschaftung zugebucht
BE	Köniz: Wasserversorgung ausgebucht
LU	diverse Gemeinden: Teile der Abfallentsorgung ausgelagert an Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL)
UR	Abfallentsorgung ausgelagert an Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung im Kanton Uri (ZAKU), Abwasserentsorgung ausgelagert an Abwasser Uri
SZ	--
OW	Kanton: Strassenverkehrsamt als Konkordat erfasst (nicht im Kantonshaushalt) und im Gebührenindex berücksichtigt
NW	Kanton: Strassenverkehrsamt als Konkordat erfasst (nicht im Kantonshaushalt) und im Gebührenindex berücksichtigt Stans: Wasserversorgung zugebucht
GL	--
ZG	Gemeinden: Abfallbewirtschaftung als Zweckverband erfasst
FR	Kanton: Strassenverkehrsamt zugebucht (nicht im Kantonshaushalt)
SO	--
BS	Kanton: MFZ-Prüfstation als Konkordat erfasst (nicht im Kantonshaushalt) und im Gebührenindex berücksichtigt
BL	Kanton: Abwasseranlagen, Abfallanlage ausgebucht, MFZ-Prüfstation als Konkordat erfasst (nicht im Kantonshaushalt) und im Gebührenindex berücksichtigt Liestal: Wasserversorgung ausgebucht
SH	--
AR	Herisau: ARA ausgebucht
AI	Appenzell: Abfallbewirtschaftung zugebucht
SG	Rapperswil-Jona: ARA ausgebucht St. Gallen: Deponie, ARA ausgebucht Wil: ARA ausgebucht
GR	Chur: ARA ausgebucht
AG	--
TG	--
TI	--
VD	Lausanne: Wasserversorgung ausgebucht Nyon: Wasserversorgung ausgebucht

Rohstoff

	Yverdon-les-Bains: ARA und Wasserversorgung ausgebucht
VS	--
NE	Kanton: Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SCAN) zugebucht
GE	Kanton: Wasser und Abwasser an die Services Industriels de Genève (SIG) ausgelagert
JU	Delsberg: Wasserversorgung ausgebucht
alle Kantone: übrige Gemeinden	Wasserversorgung teilweise ausgebucht, ARA nicht erfasst.